



SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten des Badegeländes des Freibades und wird gleichzeitig fällig.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsgebühr

1. Die Gebühren können durch den Erwerb von Einzeleintrittskarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten entrichtet werden.
2. Die Saison- und Familienkarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Bei Überlassung der Saisonkarte an Dritte zur missbräuchlichen Benutzung wird die Karte ersatzlos eingezogen.
3. Familienkarten, welche nur als Saisonkarten erteilt werden, gelten für Ehegatten und deren zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder bis zum Alter von einschließlich

16 Jahren sowie für Personen, die in einer eheähnlichen häuslichen Lebensgemeinschaft leben und mindestens ein Kind bis zum Alter von einschließlich 16 Jahren dem gemeinsamen Haushalt angehört. Für jedes Familienmitglied wird eine Unterkarte ausgegeben.

4. Alleinerziehenden-Saisonkarten gelten für Alleinerziehende und deren zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 16 Jahren. Für jedes dieser weiteren Familienmitglieder wird eine Unterkarte ausgegeben.
5. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausübung von Eintrittskarten erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5

Gebührenermäßigungen und -befreiungen

1. Erwachsene sind Personen über 16 Jahre. Ermäßigte Karten erhalten:
 - a. Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren
 - b. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % und eingetragener Begleitperson
 - c. Rentner, Pensionisten und Personen ab dem 63. Lebensjahr
 - d. Schüler über 16 Jahre und Studenten:
Als Schüler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die weiterführende allgemeine Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen besuchen.
 - e. Bundesfreiwilligendienstleistende
 - f. Personen über 16 Jahre für den Besuch ab 17:00 Uhr, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (betrifft nur den Erwerb von Einzelkarten)Jeder Besucher, der eine ermäßigte Eintrittsberechtigung erwerben möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.
2. Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei.
3. Geschlossene Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft haben 1,00 € pro Schüler zu entrichten.

§ 6

Gebührenhöhe

Tageskarten	Erwachsene	3,50 €
	Ermäßigt	2,00 €
	Feierabendtarif ab 17:00 Uhr	2,00 €
Zehnerkarten	Erwachsene	30,00 €
	Ermäßigt	18,00 €

Saisonkarten	Erwachsene	60,00 €
	Ermäßigt	35,00 €
	Familien (Ehepaar)	80,00 €
	Familien (Alleinerziehend)	50,00 €
	Familien (Schwerbehindert)	50,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung einer Dauer-Lagerbox
für die Dauer der Badesaison | 25,00 € |
| 2. Für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Schlüssels | 2,50 € |
| 3. Kartenpfand für 10er- und Saisonkarten | 2,50 € |

§ 8 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Das gleiche gilt für schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach der Benutzungsart und dem Maß der Inanspruchnahme.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Gesundbrunnenbades vom 05.05.2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2014, außer Kraft.

Burgau, 23.03.2016

STADT BURG AU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

